

**Sitzungsvorlage Nr. IX/480
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

20.02.2017

Rat

02.03.2017

Betreff: **Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Gebiet der Gemeinde Rosendahl**

FB/Az.: 100.42

Produkt: 34/02.001 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/480 als Anlage I beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rosendahl wurde am 17.08.1990 verkündet und ist eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Sie enthält keine Beschränkung der Geltungsdauer und ist somit zum heutigen Datum 26 Jahre alt.

Gemäß § 32 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) sollen ordnungsbehördliche Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass sich ein Wust vergilbter Verordnungen ansammelt, die aufgrund veränderter Umstände überholt sind. Der Verordnungsgeber soll sich nach Ablauf der Frist vergewissern, ob es der in der Verordnung getroffenen Regelung noch bedarf. Kommt er dann aufgrund einer aktuellen Bewertung der Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht weiterhin eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung dieses Inhalts notwendig ist, ist es ihm unbenommen, eine solche Verordnung gleichen Inhalts neu zu erlassen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen muss festgestellt werden, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rosendahl zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rosendahl vom 17.08.1990 bereits außer Kraft getreten ist. Eine Neufassung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird im Hinblick auf die dort zur regelnden Verbotstatbestände verwaltungsseitig weiterhin als sinnvoll angesehen.

Der als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Neufassung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rosendahl wurde anhand der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW erstellt. Bei dieser Musterverordnung handelt es sich um einen inhaltlichen Rahmen, der nach Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW als ratsam für den Inhalt einer ordnungsbehördlichen Verordnung angesehen wurde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Verbotstatbestände in ähnlicher Form schon in Spezialgesetzen (Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht, Strafgesetzbuch, Landeshundegesetz) geregelt sind, so dass es ggf. möglich wäre, Verstöße gegen entsprechende Verhaltenspflichten allein aufgrund dieser Sondervorschriften zu ahnden. Vor diesem Hintergrund wurden gegenüber der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung folgende Regelungen aufgehoben bzw. neu hinzugefügt:

Aufgehoben:

1. § 3 Fahrzeuge

Inhaltsgleiche Regelungen wurden in der Neufassung der Verordnung in §§ 3 Abs. 2 Nr. 4 – Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen – sowie 6 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 – Verunreinigungsverbot – aufgenommen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 Straßenverkehrs-Ordnung.

2. § 4 Anstreicherarbeiten

Diese Regelung ist vor dem Hinblick der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten der Eigentümer entbehrlich.

3. § 7 Halten und Mitführen von Hunden

Entsprechende Regelungen wurden in der Neufassung im § 5 Tiere erfasst. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

4. § 15 Instandhaltung von Grundstücken

Diese Regelung ist entbehrlich, da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten der Grundstückseigentümer gelten.

Neu hinzugefügt:

1. § 4 Werbung, Wildes Plakatieren

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) vom 17.05.1994 ist ebenfalls gem. § 32 OBG außer Kraft getreten. Eine Neufassung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht zweckmäßig, da die Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW die Übernahme des Regelungsinhaltes in § 4 der Verordnung vorsieht.

2. § 5 Tiere

In § 5 Abs. 1 wird eine grundsätzliche Anleinplicht von Hunden auf Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile vorgeschrieben. Außerdem schreibt Abs. 2 eine Beseitigungspflicht für Verunreinigungen, die durch Tiere entstehen, vor. Eine Beseitigungspflicht für Verunreinigungen ergibt sich zwar auch ohne die Verordnung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, jedoch erscheint es zumindest für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte zweckfremd, auch diesen die Beseitigungspflicht hinsichtlich der Blindenhunde aufzuerlegen. Es ist daher angemessen, bei Beibehaltung der Beseitigungspflicht in der Verordnung Blinde oder hochgradig Sehbehinderte von dieser zu befreien. Des Weiteren wird in § 5 Abs. 3 ein Fütterungsverbot von Stadttauben eingefügt, da von diesen anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit (Übertragung von Krankheitserregern) ausgehen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Stauermann
Produktverantwortliche(r)

Croner
Fachbereichsleiter

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Entwurf Ordnungsbehördliche Verordnung